Amtsblatt

Jahrgang 31 27. Juli 2025 Nummer 7

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2025 . . . 49
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Satzung des Seniorenbeirates des Altmarkkreises Salzwedel . . . 50
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) . . . 51

2. Stadt Arendsee (Altmark)
Aufhebung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 01/21 „Filmcamp“ Arendsee . . . 51
Frühzeitige Auslegung B-Plan Nr. 02/23 „Filmplace“ Arendsee . . . 51
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 01/25 „Solarpark Thielbeer“ . . . 52

3. Hansestadt Gardelegen
Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Letzlingen - Feuerwehr Letzlingen“. . . . 52
Satzungsbeschluss: Bebauungsplan „Feuerwehr Letzlingen“ OT Letzlingen . . . 53
Ergänzungssatzung Theerhütte: Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses . . . 53
Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Letzlingen (LET-02) . . . 53
Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Alte Schweinemastanlage“ im OT Letzlingen (LET-02) . . . 55

4. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA). . . . 56
1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel . . . 56

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in dem Freiwilligen Landtauschverfahren Grünes Band - Riebau 2, Verf.-Nr. 39GRB079 vom 07.07.2025 . . . 57

6. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ . . . 57

7. Wasserverband Bismark
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Verbandsversammlung 26.08.2025 . . . 57

8. Bundeswehr
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines UVP-Verfahrens. . . . 57

9. Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 . . . 58

10. 50hertz
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark), Stadt . . . 58

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 07.07.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2025** öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 23.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	168.975.375
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.712.143

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.347.171
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	174.118.456
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.343.751
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.671.751
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.862.598
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.634.598

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.328.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 7.540.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreis § 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.328.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 7.540.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
39,50 v. H. der Steuerkraftzahlen
39,50 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 07.07.2025

gez. Kanitz
Landrat (Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 09.07.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Satzung des Seniorenbeirates des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79, 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und des § 13 Abs. 1 S. 1 Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung des Seniorenbeirates des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Im Altmarkkreis Salzwedel wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Altmarkkreis Salzwedel lebenden älteren Einwohner gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium des Altmarkkreises Salzwedel. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
2. Beratung für Rat und Hilfe suchende Senioren bzw. deren Angehörige,
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
4. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorengerechten Anwendung neuer Medien.

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:
1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben.
2. Rederecht des Vorsitzenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten oder des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag.
3. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:
1. Sicherstellung einer regelmäßigen Erreichbarkeit durch die Bevölkerung, z.B. durch die Einrichtung einer regelmäßigen Seniorensprechstunde.
2. Wirken als Bindeglied zwischen den Seniorenbeiräten der Gemeinden und Mitgliedsgemeinden des Altmarkkreises Salzwedel und der Kreisverwaltung. Beteiligung an Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Kooperation mit der Kreisverwaltung und den Seniorenbeiräten der Gemeinden und Mitgliedsgemeinden.
3. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen.
4. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial haben im Benehmen mit der Pressestelle des Altmarkkreises Salzwedel zu erfolgen.
5. Aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen einsetzen.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Einheitsgemeinde sowie die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf senden jeweils einen zuvor von der jeweiligen Vertretung bestellten Seniorenbeauftragten in den Seniorenbeirat des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Seniorenbeirat.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach einer Neuwahl des Kreistages.

(4) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitz, eine Stellvertretung sowie einen Protokollführenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Seniorenbeirat abgestimmt.

§ 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

(1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 dieser Satzung Einwohnende, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel haben.

(2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Landrat ein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Kreistages, der Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie der Landrat oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Altmarkkreises Salzwedel können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

(5) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl 3 nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung des Altmarkkreises Salzwedel im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Die Satzung des Altmarkkreises über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2024 gilt entsprechend.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 24.06.2025

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 09.07.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses** gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der **Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 05.08.2025** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel am Sitz der Gesellschaft Bismarker Str. 81, 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme **nach vorhergehender telefonischer Absprache unter 03907 / 720922 aus.**

Salzwedel, den 09.07.2025

gez. Kanitz
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

B-Plan Nr. 01/21 „Filmcamp“Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) für das Gelände des Jugendfilmcamps Arendsee

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 24.06.2025 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 01/21 „Filmcamp“ vom 30.03.2021 der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.
Ursprünglich war vorgesehen, das „Filmcamp“ durch entsprechende Bebauungsplanung langfristig städtebaulich zu sichern. Im Zuge der weiteren Projektentwicklung, die unter dem neuen Namen „Filmplace“ eine ganzjährige Nutzung und deutliche Erweiterung vorsieht, wurde festgestellt, dass das Gelände des „Filmcamps“ den räumlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Eine Standortanalyse ergab, dass das Gesamtprojekt künftig am „Gollensdorfer Postweg“ in Arendsee (Altmark) realisiert werden kann.
Das ursprüngliche Verfahren wird daher eingestellt.

Das bisherige Plangebiet ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:

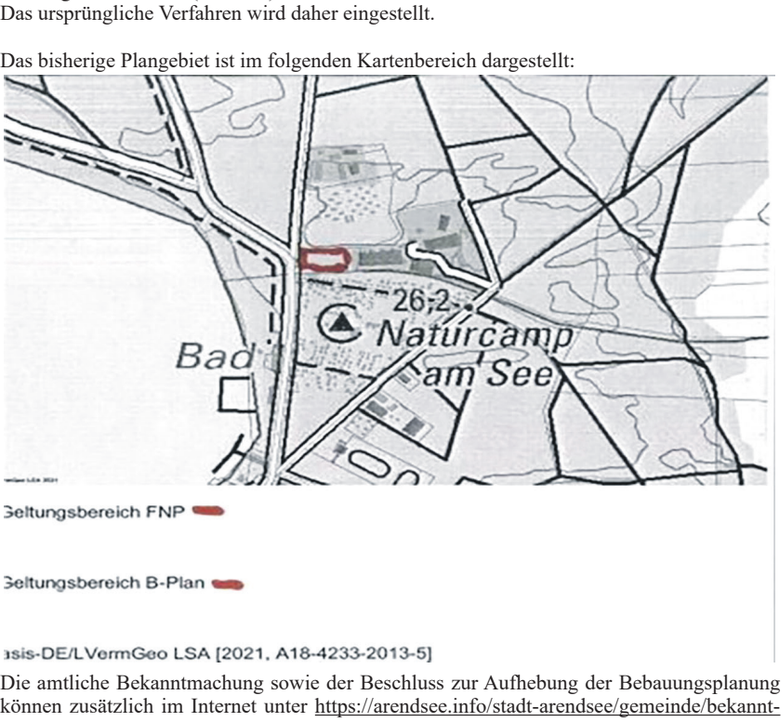

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Beschluss zur Aufhebung der Bebauungsplanung können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 10.07.2025 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

B-Plan Nr. 02/23 „Filmplace“
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/23 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 24.06.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Nachbargemeinden zum B-Plan Nr. 02/23 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.
Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: Landeswald
- im Osten: Landeswald und Integrationsdorf Arendsee (IDA)
- im Süden: teilweise Integrationsdorf Arendsee (IDA) und derzeitiges Filmcamp
- im Westen: Gollensdorfer Postweg und Landeswald

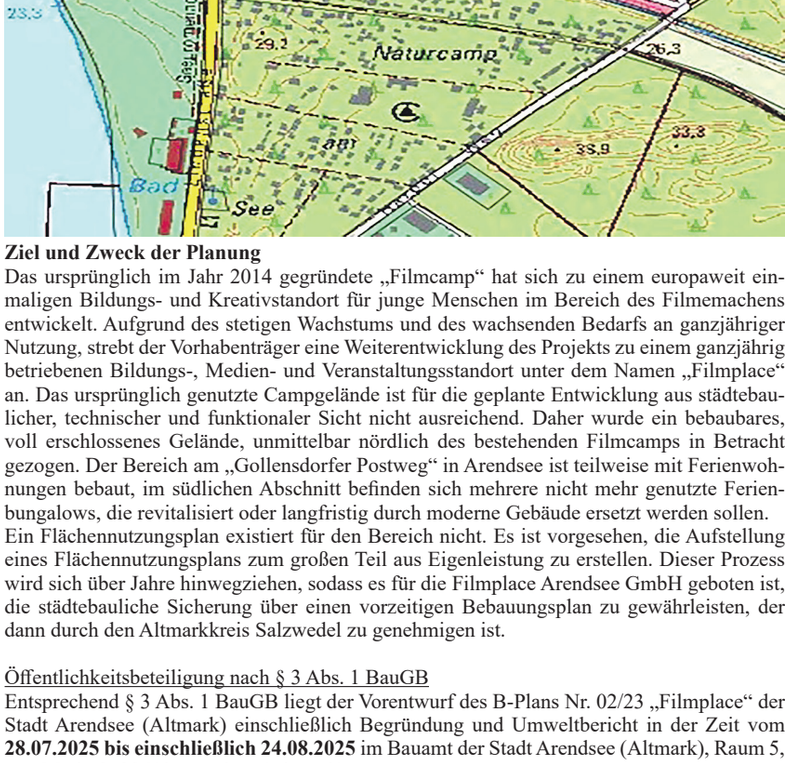

Ziel und Zweck der Planung
Das ursprünglich im Jahr 2014 gegründete „Filmcamp“ hat sich zu einem europaweit einmaligen Bildungs- und Kreativstandort für junge Menschen im Bereich des Filmemachens entwickelt. Aufgrund des stetigen Wachstums und des wachsenden Bedarfs an ganzjähriger Nutzung, strebt der Vorhabenträger eine Weiterentwicklung des Projekts zu einem ganzjährig betriebenen Bildungs-, Medien- und Veranstaltungsstandort unter dem Namen „Filmplace“ an. Das ursprünglich genutzte Campgelände ist für die geplante Entwicklung aus städtebaulicher, technischer und funktionaler Sicht nicht ausreichend. Daher wurde ein bebaubares, voll erschlossenes Gelände, unmittelbar nördlich des bestehenden Filmcamps in Betracht gezogen. Der Bereich am „Gollensdorfer Postweg“ in Arendsee ist teilweise mit Ferienwohnungen bebaut, im südlichen Abschnitt befinden sich mehrere nicht mehr genutzte Ferienbungalows, die revitalisiert oder langfristig durch moderne Gebäude ersetzt werden sollen.
Ein Flächennutzungsplan existiert für den Bereich nicht. Es ist vorgesehen, die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zum großen Teil aus Eigenleistung zu erstellen. Dieser Prozess wird sich über Jahre hinwegziehen, sodass es für die Filmplace Arendsee GmbH geboten ist, die städtebauliche Sicherung über einen vorzeitigen Bebauungsplan zu gewährleisten, der dann durch den Altmarkkreis Salzwedel zu genehmigen ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des B-Plans Nr. 02/23 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark) einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **28.07.2025 bis einschließlich 24.08.2025** im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Dauer dieser Beteiligung ist gesetzlich nicht festgelegt, muss aber den Anforderungen an eine angemessene Beteiligung gerecht werden. Die verkürzte Auslegung ist verhältnismäßig und ausreichend.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 02/23 „Filmplace“ der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.
Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 10.07.2025 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

**B-Plan Nr. 01/25 „Solarpark Thielbeer“
der Stadt Arendsee (Altmark)
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 24.06.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 24.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/25 „Solarpark Thielbeer“ im OT Thielbeer der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, diesen nach § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.

Der Planbereich wird begrenzt:
- im Norden: durch landwirtschaftlichen Weg
- im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden: durch Gemarkungsgrenze nach Sanne-Kerkuhn und Flötgraben
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

Das Plangebiet ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:

Ziel und Zweck der Planung
Der Vorhabenträger MN Projects GmbH stellte den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, um die Voraussetzungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Thielbeer zu schaffen. Die Umsetzung des Projekts unterstützt die Zielsetzung der Stadt Arendsee (Altmark), den Ausbau erneuerbarer Energien voranzustreiben und entspricht dem beschlossenen gesamträumlichen Konzept für PV-Anlagen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Die zu beplanende Fläche des Solarparks umfasst eine Größe von ca. 20 ha in der Gemarkung Thielbeer. Die bebaubare Fläche des Solarparks innerhalb des Zaunes beträgt ca. 14 ha.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage, aus diesem Grund werden bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Die städtebauliche Sicherung des Vorhabens erfolgt ausschließlich über einen zeitlich befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.
Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 10.07.2025 - Siegel - Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Letzlingen – „Feuerwehr Letzlingen“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Letzlingen – „Jävenitzer Straße“, bestehend aus der Abwägung, der Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag einen feststellenden Beschluss gefasst. Die am 11.06.2025 erteilte Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

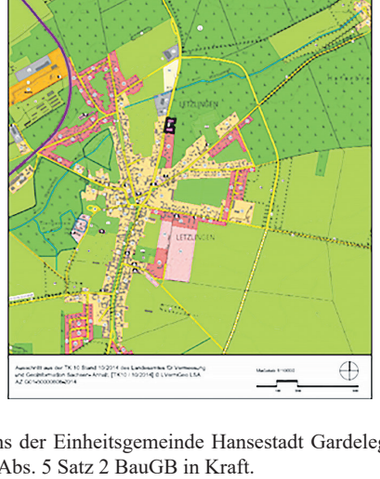

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.06.2025, Aktenzeichen: 63.0-2.1-25-003, beinhaltet nachfolgende Auflagen über die Verfahrensvermerke, die redaktionell auf der Urschrift anzupassen sind:
- Nr. 8: Behördenbeteiligung: Anstelle von § 3 Abs. 2 BauGB ist § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.
- Nr. 9: Abwägung: Zu § 3 Abs. 2 BauGB ist ergänzend § 4 Abs. 2 BauGB heranzuziehen.
- Nr. 11: Bekanntmachung der Genehmigung: Anstelle von § 6 Abs. 3 BauGB ist § 6 Abs. 5 BauGB zu verwenden.

Die Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Letzlingen – „Jävenitzer Straße“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Die in Kraft getretene 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Flächennutzungsplan“ > Änderungen eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/flaechennutzungsplan

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 10.07.2025

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan „Feuerwehr Letzlingen“ OT Letzlingen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 den Bebauungsplan „Feuerwehr Letzlingen“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag als Satzung beschlossen.
Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

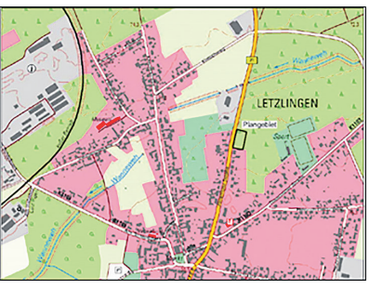

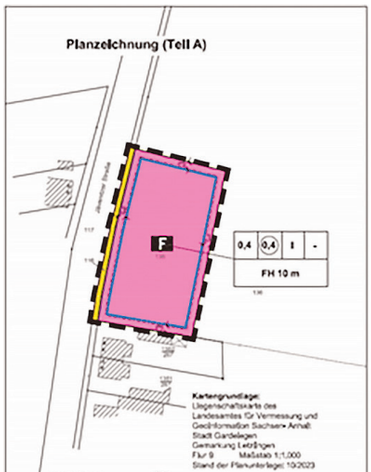

Der Bebauungsplan „Feuerwehr Letzlingen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Feuerwehr Letzlingen“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Artenschutzfachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 10.07.2025

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Ergänzungssatzung Theerhütte
Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat am 26.05.2025 durch Abschließenden Beschluss die Ergänzungssatzung Theerhütte, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Kartierbericht mit integrierter faunistischer Potenzialanalyse inkl. Anlage 1 – Biotoptypen und Anlage 2 – Herpetofauna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich:

Die Ergänzungssatzung Theerhütte tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung Theerhütte kann von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Kartierbericht mit integrierter faunistischer Potenzialanalyse inkl. Anlage 1 – Biotoptypen und Anlage 2 - Herpetofauna sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Mandy Schumacher - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 10.07.2025
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Letzlingen (LET-02)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Letzlingen (LET-02) gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Planungsziel ist die bisher als Landwirtschaft und Altlastenfläche festgesetzte Fläche nunmehr als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaikfreiflächenanlage (S Photovoltaik) auszuweisen.

Der Änderungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

BESTAND AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP

PLANZEICHNUNG ZUR 8. ÄNDERUNG FNP
(Stand Entwurf)

(Quelle: DTK010 03/2024 © GeoBasis-DE/LVermGEO LSA)

Das Gebiet befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen, in der Gemarkung Letzlingen, nordöstlich der Ortschaft Letzlingen, auf dem Gelände der alten Schweinemastanlage.

Gemarkung: Letzlingen
Flur: 2
Flurstücke: 169/5, 169/6, 219 sowie i.T. 218

Das betreffende Plangebiet umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 3,16 ha, von der 1,76 ha mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebaut werden sollen.

Das Plangebiet wird in drei Baufelder eingeteilt. Baufeld 1 und 2 sind als Bauflächen für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen. Das Baufeld 3 wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt.

Die westliche Grenze zum Plangebiet bildet die Kreisstraße K1101, von welcher das Gebiet verkehrstechnisch erschlossen wird. In nördlicher Richtung schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten und Süden umgeben Waldflächen das Plangebiet.
Für die Ausweisung einer sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaikfreiflächenanlage (S Photovoltaik) wird im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PVFA Alte Schweinemastanlage“ im OT Letzlingen (LET-02), im Regelverfahren mit Umweltprüfung und zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

28.07.2025 bis 01.09.2025

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 211 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:
Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung:

https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das oben genannte Portal des Landes Sachsen-Anhalt oder per E-Mail unter
bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Letzlingen (LET-02), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar.

Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt, Artenschutz
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3 und 6 mit Information zu Übergeordneten Planungen und Auswirkungen der Änderungen
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 29.11.2023 mit den Hinweisen auf die Einhaltung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 des BNatSchG
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit dem Hinweis auf artenschutzrechtliche Betrachtung nach den §§ 39 und 44 BNatSchG, Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit der unteren Naturschutzbehörde, der Notwendigkeit der Eingriffsregelung und Bilanzierung des Eingriffs
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.12.2023 mit den Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien und zur Brutvogelkartierung
- Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 11.12.2023 mit Hinweisen zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes
- Stellungnahme des Landeszentrum Wald vom 08.12.2023 mit Hinweisen zum Mindestabstand der Umzäunung zum Wald

Schutzgut Fläche
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3 und 4 mit Information zu Übergeordneten Planungen und gesamträumlichen Planungskonzept
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 16.11.2023 mit Hinweisen zur Vereinbarkeit mit den Zielen der regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, der Raumordnung und der Landesplanung
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 18.12.2023 mit Hinweisen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, der Einfriedung, der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einschätzung als Konversionsfläche

Schutzgut Boden
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3, 4 und 6 mit Information zu Übergeordneten Planungen, dem gesamträumlichen Planungskonzept und Auswirkungen der Änderungen
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Bodenschutz und Altlasten vom 05.12.2023 mit Hinweisen zu Altlastenflächen
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 09.11.2023 mit Hinweisen auf den Umgang mit unerwartet freigelegten archäologischen Kulturdenkmalen und archäologischen Funden
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.12.2023 mit Hinweisen zur Errichtung, Betrieb und Rückbau von PVFA-Anlagen, Reduzierung von Bodeneingriffen und bodenkundlicher Baubegleitung

Schutzgut Wasser
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 3 mit Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiete
- Stellungnahme des Altmarkkreis Salzwedel, Abt. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Umweltbericht, Entsiegelung von Flächen

Schutzgut Landschaftsbild
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3, 4 und 6 mit Informationen zu übergeordneten Planungen, dem gesamträumlichen Planungskonzept und Auswirkungen der Änderungen
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Natur- und Landschaftspflege, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Umweltbericht

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3, 4 und 6 mit Information zu übergeordneten Planungen, dem gesamträumlichen Planungskonzept und Auswirkungen der Änderungen
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 07.12.2023 mit Hinweisen zu Schallimmission, Forderung Blendgutachten, Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Bodenschutz und Altlasten vom 05.12.2023 mit Hinweisen zur Untersuchung von Altlastenflächen
- Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 11.12.2023 mit Hinweisen zur Umweltprüfung und Umweltbericht

Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 3 mit Information zu übergeordneten Planungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 09.11.2023 mit Hinweisen zum Verhalten bei unerwarteten freilegen von archäologischen Kulturgütern und Fundstellen

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 3 und 6 mit Informationen zu übergeordneten Planungen, Auswirkungen der Änderungen
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Natur- und Landschaftspflege, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes, artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformationen:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 27.07.2025
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Alte Schweinemastanlage“ im OT Letzlingen (LET-02)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVFA Alte Schweinemastanlage“ im OT Letzlingen (LET-02) gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Planungsziel ist die bisher als Landwirtschaft und Altlastenfläche festgesetzte Fläche nunmehr als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaikfreiflächenanlage (SO Photovoltaik) auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

Auszug aus der Topographischen Karte Ortslage Letzlingen 1:25.000
Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2023,

Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans – Stand Entwurf

Das Gebiet befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen, in der Gemarkung Letzlingen, nordöstlich der Ortschaft Letzlingen, auf dem Gelände der alten Schweinemastanlage.

Gemarkung:	Letzlingen
Flur:	2
Flurstücke:	169/5, 169/6, 219 sowie i.T. 218

Das betreffende Plangebiet umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 3,16 ha, von der 1,76 ha mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebaut werden sollen.

Das Plangebiet wird in drei Baufelder eingeteilt. Baufeld 1 und 2 sind als Bauflächen für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen. Das Baufeld 3 wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt.

Die westliche Grenze zum Plangebiet bildet die Kreisstraße K1101, von welcher das Gebiet verkehrstechnisch erschlossen wird. In nördlicher Richtung schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten und Süden umgeben Waldflächen das Plangebiet.

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

28.07.2025 bis 01.09.2025

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 211 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung:

https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das oben genannte Portal des Landes Sachsen-Anhalt oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Alte Schweinemastanlage“ im OT Letzlingen (LET-02), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar.

Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt, Artenschutz
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 3 mit Informationen zu übergeordneten Planungen
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 29.11.2023 mit den Hinweisen auf die Einhaltung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 des BNatSchG
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Natur- und Landschaftspflege, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit dem Hinweis auf artenschutzrechtliche Betrachtung nach dem §§ 39 und 44 BNatSchG, Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit der unteren Naturschutzbehörde, Notwendigkeit der Eingriffsregelung und Bilanzierung des Eingriffs
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.12.2023 mit den Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien und zur Brutvogelkartierung
- Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 11.12.2023 mit Hinweisen zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes
- Stellungnahme des Landeszentrum Wald vom 08.12.2023 mit Hinweisen zum Mindestabstand der Umzäunung zum Wald
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 18.12.2023 mit Hinweisen auf notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Fläche
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 2,3 und 4 mit Information zur Makrolage, übergeordneten Planungen und gesamträumlichem Planungskonzept
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Landesentwicklung, Abt. Natur- und Landschaftspflege vom 05.12.2023 mit Hinweisen zur Landesentwicklung, Raumordnung und Bauleitplanung
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 18.12.2023 mit Hinweisen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, der Einfriedung, der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einschätzung als Konversionsfläche
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 16.11.2023 mit Hinweisen zur Vereinbarkeit mit den Zielen der regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, der Raumordnung und der Landesplanung
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.12.2023 mit Hinweisen zur n starken anthropogen Vorbelastung der Flächen sind

Schutzgut Boden
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 2,3 und 4 mit Information zur Makrolage, übergeordneten Planungen und gesamträumlichem Planungskonzept
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Bodenschutz und Altlasten vom 05.12.2023 mit Hinweisen zu Altlastenflächen
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 09.11.2023 mit Hinweisen auf den Umgang mit unerwartet freigelegten archäologischen Kulturdenkmalen und archäologischen Funden
- Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 08.12.2023 mit Hinweisen zur Errichtung, Betrieb und Rückbau von PVFFA Anlagen, Reduzierung von Bodeneingriffen, bodenkundlicher Baubegleitung
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 18.12.2023 mit Hinweisen auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Schutzgut Wasser
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 3 mit Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiete
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Umweltbericht, Entsiegelung von Flächen

Schutzgut Luft und Klima
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2023 mit Hinweisen zu Lichtimmissionen, Forderung Blendgutachten

Schutzgut Landschaftsbild
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 2,3 und 4 mit Informationen zur Makrolage, übergeordneten Planungen und dem gesamträumlichen Planungskonzept
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Natur- und Landschaftspflege, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Umweltbericht, Bewertung und Regelung des Eingriffs,
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 18.12.2023 mit Hinweisen auf die Einfriedung

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkte 2, 3, 4 mit Information zur Makrolage, übergeordneten Planungen und dem gesamträumlichen Planungskonzept
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 07.12.2023 mit Hinweisen zu Schallimmission, Forderung Blendgutachten, Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Brandschutz, Abt. Katastrophenschutz / Kampfmittelfreiheit, Abt. Immissionsschutz, Abt. Abfallentsorgung, Abt. Bodenschutz und Altlasten vom 05.12.2023 mit Hinweisen auf Prüfung von Kampfmittelvorkommen, Untersuchung von Altlastenflächen
- Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 11.12.2023 mit Hinweisen zur Umweltprüfung und Umweltbericht

Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 2, 3 mit Information zur Makrolage und übergeordneten Planungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 09.11.2023 mit Hinweisen zum Verhalten bei unerwarteten freilegen von archäologischen Kulturgütern und Fundstellen

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
- Begründung Vorentwurf Gliederungspunkt 3 mit Hinweisen zu überordneten Planungen
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel, Abt. Natur- und Landschaftspflege, Abt. Forstwirtschaft und Wald vom 05.12.2023 mit Hinweisen zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes, artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG

Aus den auszulegenden Stellungnahmen ergeben sich Informationen zum Denkmalschutz, zur Auseinandersetzung mit Artenschutzkonflikten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und zur Abschichtung umweltrelevanter Themen auf die Ebene des Bebauungsplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 27.07.2025
Bürgermeisterin

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

Auf der Grundlage von §16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166,174) i.V.m. §35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes S-A (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.April 2019 (GVBl. LSA S.66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Mai 2019 (GVBL LSA vom 07.06.2019, S.116), zuletzt geändert durch §1 Zweite Änd.VO vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S.165) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
(2) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 2
Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich zu der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
(2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen, wird ab diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
(3) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen ist der Verdienstausfall in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Selbständigen wird der durch ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € je volle Stunde, maximal 300 € pro Tag begrenzt. Für ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstausfall. Es wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gezahlt, maximal 80,00 € je Tag.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(3) Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4
Reise- und Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
(2) Ehrenamtlich Tätige haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich des VKWA, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen.
(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5
Zahlungsweise

(1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 6
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschä digung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2010 außer Kraft.

Salzwedel, 09.05.2025

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss Nr. 3/25

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten.
Abstimmungsergebnis
Stimmenanzahl: 367
JA-Stimmen: 367
Enthaltungen:

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Schäferstegel 56
29410 Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), und der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2025 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Der Verband umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder in der Form, in der sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

2. § 3 (1) wird wie folgt geändert:

Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser versorgen.
2. Das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen.
3. Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbands. Der Verband betreibt aber öffentliche Mischwasserkanäle, welche bereits vor der Verbandsgründung errichtet und betrieben wurden. Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle übernimmt der Verband auch das eingeleitete Niederschlagswasser, bis zum Zeitpunkt der Ablösung eines Mischwasserkanals.
4. Die zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.

3. § 5 (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat.

4. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 4:

Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

5. § 7 (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, vorzugsweise jedoch viermal im Jahr einberufen.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Bestimmungen des § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechende Anwendung.

7. § 11 (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Er ist Bediensteter des Verbandes und wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt.

8. § 11 (4) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs.2 Ziff. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

9. § 11 (4) Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vergaben nach VOB oder UVGO deren Vermögenswert 1.000.000 € nicht übersteigen.

10. § 13 (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

11. § 18 (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für sie sind die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.

12. § 18 (2) wird wie folgt geändert:

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in einer Satzung zu regeln.

13. § 19 (1) wird wie folgt geändert:

Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht. Satzungen können im Dienstgebäude des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Bekannt gemachte Satzungen werden im Internet unter www.vkwa-salzwedel.de zugänglich gemacht.

14. § 19 (3) wird wie folgt geändert:

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme, Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und in der Altmarkzeitung, Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Salzwedel, 07.07.2025

gez. Jens Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss Nr. 1/25
Die Verbandsversammlung beschließt die 1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel.
Abstimmungsergebnis
Stimmenanzahl: 367
JA-Stimmen: 367
Die 1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel vom 08.05.2025 ist durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel am 25.06.2025 unter dem Aktenzeichen 0.82.2/1510/24-07 genehmigt worden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 07.07.2025

Freiwilliger Landtausch „Grünes Band – Riebau 2“, Verf.-Nr. 39GRB079

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 17.06.2025 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem **freiwilligen Landtausch „Grünes Band – Riebau 2“, Altmarkkreis Salzwedel** unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Riebau Flur 2, Flurstücke 1003 und 1004

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 5,2620 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel** anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Gerchel

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 18.07.2025 bereitgestellt.
Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 26.06.2025

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 26. 08. 2025 um 18.30 Uhr, findet beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark die 2. Verbandsversammlung statt.
Die Tagesordnungspunkte sind auf unserer Internetseite veröffentlicht:

www.wv-bismark.de/Aktuelles

Bismark, den 04.07.2025

Erik Dähne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs.1 UVPG

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beabsichtigt verschiedene Baumaßnahmen im Rahmen einer erforderlichen Erweiterung des Technischen Bereiches in der Altmark-Kaserne Letzlingen zu realisieren.

Hierfür ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Umfang von 12,31ha erforderlich. Daher besteht gemäß § 6 UVPG i.V.m., Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Grundstück liegt auf dem Flurstück 7, Flur 10 der Gemarkung Gardelegen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 28.07.2025 bis 28.08.2025 in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3 im Bauamt im Raum 210 aus und können dort während der Öffnungszeiten

Montag 9-12 Uhr

Dienstag 9-12 Uhr & 13-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr & 13-16 Uhr

Freitag 9-12 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-portal.de) veröffentlicht.

Während des Veröffentlichungszeitraumes und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist können alle Personen, die sich durch das Vorhaben betroffen fühlen sowie anerkannte Vereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz schriftlich oder elektronisch ihre Stellungnahme beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat K6, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg bzw. baiudbwkompzbaumgmtsrbk6@bundeswehr.org** einreichen.

Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des Kommunalen Zweckverbandes ART wurde auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung liegt öffentlich zur Einsicht in der Zeit vom 28.07.-05.08.2025 in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde zu den Geschäftszeiten aus.

Tangermünde, 16. Juni 2025

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

50hertz
Elia Group

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark), Stadt (Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.
Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen
Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:
- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.
Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter
https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.
Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter
https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 21.07.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	1	1002, 1003, 1017, 1020, 1021, 1022, 14/1, 20/1, 21, 3/4, 30/1, 32/1, 33, 34/1, 37/1, 39/1, 39/2, 40, 48
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	2	367, 374

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31